



**EDL**

Evangelischer Dienst  
auf dem Land  
in der EKD

## **Satzung Evangelischer Dienst auf dem Land in der EKD mit Sitz in Altenkirchen**

Satzung: Die umfassenden Strukturveränderungen auf dem Lande und die Suche nach Leitbildern der Entwicklung in ländlichen Räumen kennzeichnen die Herausforderungen des EDL in ihren sozialen, ökonomischen, ökologischen, theologisch-seelsorglichen und internationalen Dimensionen.

### **§ 1 Aufgaben**

Aufgaben des EDL:

- Kirchliche Dienste auf dem Lande im Bereich der EKD zu fördern und miteinander in Verbindung zu bringen,
- Erfahrungsaustausch mit anderen, an ähnlichen Fragestellungen arbeitenden kirchlichen Diensten zu pflegen, Anregungen weiterzugeben und Aufgaben zu delegieren bzw. Fragen gegebenenfalls gemeinsam zu bearbeiten,
- Belange und Anliegen des kirchlichen Dienstes auf dem Lande gegenüber den Organen der EKD, des Staates und der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem agrarsozialen Beauftragten der EKD wahrzunehmen, unbeschadet der Aufgaben und der Verantwortung der EKD,
- mit anderen kirchlichen Diensten und Werken zusammenzuarbeiten.

### **§ 2 Angehörige des EDL**

Dem EDL in der EKD gehören an:

1. Je ein Delegierter/eine Delegierte des kirchlichen Dienstes auf dem Lande der Gliedkirchen der EKD.
2. Je ein Delegierter/eine Delegierte folgender Werke und Einrichtungen:
  - Evangelische Frauen in Deutschland
  - Evangelische Jugend in ländlichen Räumen (ejl) in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej)
  - Evangelische Akademien
  - Verband der Bildungszentren im ländlichen Raum (VBLR)
  - Männerarbeit der EKD
  - Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der EKD (AGU)
  - Evangelischer Verband Kirche – Wirtschaft – Arbeitswelt (KWA)
  - Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst
  - BAG der Landwirtschaftlichen Familienberatungen und Sorgentelefone e.V.
  - Katholische Landvolkbewegung (KLB) Deutschland
3. - Der Direktor/die Direktorin der Evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen e.V.
  - Der Beauftragte/die Beauftragte des Rates der EKD für agrarsoziale Fragen
  - Ein Mitglied der Redaktion von „Kirche im ländlichen Raum“

4. Weitere Personen, die vom EDL in der EKD jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Genderaspekte sind zu beachten.

### **§ 3 Vorstand**

1. Der EDL in der EKD wählt aus seiner Mitte für drei Jahre den Vorstand, bestehend aus zwei Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzer/-innen.
2. Der Beauftragte/die Beauftragte des Rates der EKD für agrarsoziale Fragen gehört dem Vorstand mit Stimmrecht neben den in Punkt 1 genannten Personen an.
3. Der Vertreter/die Vertreterin des Kirchenamtes der EKD nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
4. Die Vorsitzenden vertreten sich wechselseitig und vertreten den EDL in der EKD nach außen.

### **§ 4 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung wird durch den Direktor/ die Direktorin der Evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen e.V. wahrgenommen.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des EDL in der EKD und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Die Geschäftsführung kann bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000 Euro alleine entscheiden, darüberhinausgehende Verpflichtungen müssen mit Zustimmung eines weiteren Vorstandmitglieds eingegangen werden.

### **§ 5 Sitzungen**

Der EDL in der EKD tritt in der Regel jährlich einmal auf Einladung der Vorsitzenden zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

### **§ 6 Stimmrecht**

Falls Delegierte bei der Jahresversammlung verhindert sind, können sie einen Vertreter entsenden, sollte dies nicht möglich sein kann ihr Mandat auf einen anderen Delegierten übertragen werden. Delegierte können bei Abstimmungen maximal mit zwei Stimmen votieren.

### **§ 7 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mehr als die Hälfte der in § 2 genannten Mitglieder zustimmen muss.

### **§ 8 Haftung**

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt zum 20.02.2019 in Kraft.

Altenkirchen, den 20.02.2019